

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 8

Artikel: Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern

Autor: Schmid, C. A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

drohen kann. Ein Stück Staatsarmenpflege haben der Kanton Bern, der als solcher alle seit mehr als zwei Jahren außerhalb des Kantons wohnenden Berner unterstützt (zirka 3000 Personen mit zirka 300,000 Fr. jährlich) und Waadt, das die Fürsorge für Kranke, Unheilbare und Alte verstaatlicht hat. (Fortsetzung folgt.)

Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern.

Von Dr. C. A. Schmid,

I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Die schweizerische Armenpflegerkonferenz in Brugg (1905) hat bekanntlich (siehe Protokoll im „Armenpfleger“, Jahrgang II Nr. 10 vom 1. Juli 1905) in Sachen der Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern eine Eingabe an die Bundesbehörden beschlossen, die eine Verbesserung der geltenden Bestimmungen der „Militärunterstützung“ und dann weiter die Übernahme der bisherigen Kosten auf Rechnung des Bundes petitionierte.

Die betreffende Eingabe, datiert vom November 1905 und von 84 Armenbehörden unterzeichnet, fand im Bundeshaus eine wohlwollende Aufnahme. Im „Armenpfleger“, Jahrgang III, Nr. 3 vom 1. Januar 1906, vergleiche Jahrgang III, Nr. 11 vom 1. August 1906, konnte berichtet werden, daß die Tendenz derselben in der neuen Militärorganisation berücksichtigt sein werde.

Der von den eidg. Räten sub 12. April 1907 beschlossene und vom Bundesrat sub 15. April 1907 veröffentlichte Gesetzestext der „Militärorganisation“ (siehe Bundesblatt 1907, Nr. 17, d. d. 19. April 1907) zeigt nun im ersten Teil: V. Besondere Leistungen des Staates, Art. 22/26, die neue Gestaltung der „Militärunterstützung“ wie folgt:

Art. 22. Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Art. 23. Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen, wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Gemeindebehörde bestimmt das Maß und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Maßregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

Art. 24. Die Auslagen der Gemeinde sollen zu $\frac{3}{4}$ vom Bunde und zu $\frac{1}{4}$ vom Kanton getragen werden.

Art. 25. Wenn sich Anstände ergeben, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat über die Gutheißung der von der Gemeinde getroffenen Verfügungen.

Art. 26. Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

Wir erlauben uns hier nun zu prüfen, ob das Versprochene gehalten wurde und ob die neue Militärorganisation den Anforderungen, die von seiten der Armenpflegerkonferenz an sie gestellt wurden und werden, gerecht geworden ist und wird! Die wesentlichen Momente hervorhebend, notieren wir folgendes:

1. Es wird ausreichende Hilfe garantiert (Art. 22).

2. Die Hilfe darf **nicht** als **Armenunterstützung** behandelt werden. Dies ist einer der allerwichtigsten Punkte, und er ist in einem den Anschauungen der Armenpflegerkonferenz zusagenden Sinne erledigt (Art. 22).

3. Die Hilfe erfolgt am bürgerlichen Wohnort durch die Gemeinde, deren Organe (offenbar die Armenpflege, da etwelche materielle Sachkunde im Unterstützungswesen doch nur förderlich ist, event. das Waisenamts) Art und Maß derselben bestimmen.

Auch damit kann man sich vom Standpunkte der Armenpflegerkonferenz aus vollkommen einverstanden erklären. Verwaltungstechnisch bleibt die Militärunterstützung, wie bis dahin auch weiterhin, sog. **Einwohnerarmenpflege** (Wohnortsprinzip im Gegensatz

zum Heimatprinzip!). In der Stadt Zürich z. B. wird an der bisherigen technischen Ordnung und Praxis der Militärunterstützung rein nichts geändert (Art. 23).

4. Es war die Übernahme der Kosten der Militärunterstützung auf Bundesrechnung allein von der Armenpflegerkonferenz petitioniert worden. Die Kosten sind nach Art. 24 wie folgt verteilt: $\frac{3}{4}$ Bund und $\frac{1}{4}$ Kanton (Wohnkanton). Schließlich ist dagegen nichts einzuwenden. Die Hauptsache ist, daß die Gemeinde finanziell entlastet ist, denn sonst wären die Unterstützten nicht immer zu ihrem Rechte gekommen. So sind die Aussichten gute. Es ist zu begreifen, wenn die Kantone nicht ganz freigelassen worden sind: sie sollen doch auch finanziell etwas mitinteressiert sein. Für den Unterstützten ist dies insofern von Vorteil, als er dadurch eine ihm verhältnismäßig näherliegende (kantonale) Rekursinstanz gewinnt. In letzter Instanz entscheidet nach Art. 25 der Bundesrat über die Angemessenheit der in der Gemeinde getroffenen Anordnungen in Sachen Militärunterstützung. Es muß erwartet werden, daß dann dort diese Materie nicht etwa „militärisch“ — denn sie ist nicht Militärsache, wie nicht Armensache — sondern Wohlfahrtseinrichtung — behandelt wird.

5. Von enormer Wichtigkeit ist der Art. 26, ohne den das ganze System der Militärunterstützung sich selbst aufheben würde, indem die Rückforderung derselben aberkannt wird. Wir haben diesbezüglich sehr betäubende Erfahrungen gemacht, die uns tatsächlich die heute geltende Militärunterstützungspraxis total ungenießbar macht, weil die auf Rechnung der Staatskasse gewährte Hülfe bei der Heimatgemeinde requiriert zu werden pflegt. Der Wehrmann erhält dann von seiner Heimatgemeinde ein keineswegs schmeichelhaftes Brieflein, in dem er aufgefordert wird, der Heimatgemeinde die vom Wohnkanton durch die Organe der Niederlassungsgemeinde der Familie während des Dienstes gewährte Unterstützung prompt zurückzuerstatten! Der Art. 26 beseitigt einen moralisch unhaltbaren Zustand und verhindert zugleich die zugehörige unwürdige Vielschreiberei.

Betrachten wir das durch die neue Militärorganisation gebotene System der „Militärunterstützung“ als ganzes, so muß ihm, da es gegen den geltenden Rechtszustand sehr wesentliche Fortschritte zeigt, vom Boden der Armenpflegerkonferenz aus zugestimmt werden.

Leider ist, sachgemäß, die Frage der Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis zufolge Militärdienstes nicht resp. eigentlich im nicht wünschbaren Sinne berührt. Es wird aber Sache der Obligationenrechtsrevision (Dienstvertrag) sein, diese verwandten Fragen im modernen Sinne zu lösen. Das Armenwesen hat ein Interesse daran, daß Belastungen, die durch entsprechende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen fern gehalten werden können, tatsächlich abgewälzt werden. Wie auch das neue System der Militärunterstützung durchaus sozialpolitisch richtig die Gelegenheiten zur „Almosengengigkeit“ nicht um eine sehr peinliche (Wehrdienst) vermehrt, sondern eben vermindert hat, wodurch sie der Tendenz der Armenpflegerkonferenz durchaus gerecht geworden ist. Das Versprochene und zu versprechen Mögliche ist also wirklich gehalten worden!

Ist eine Armenpflege pflichtig, notwendige Suren Armer in einem Lungen-sanatorium zu zahlen?

(Entscheid des St. Galler Regierungsrates vom 1. März 1907.)

Mit Zuschrift vom 4. Februar 1907 verlangte Dr. med. F. W. in T. (Zürich) die Unterstützung der Heimatgemeinde, um der an Lungentuberkulose leidenden Frau B.-M. von S. in T. einen längeren Kuraufenthalt im zürcherischen Lungen-sanatorium Wald zu ermöglichen.

Die Armenbehörde S. lehnte die Leistung der Kurkosten im Sanatorium Wald (Zürich) ab mit der Begründung, das Armengesetz (Art. 13: In keinem Fall darf einem außer der Gemeinde sich aufhaltenden Notarmen die Unterstützung verweigert werden, wenn derselbe mit einem geringern oder gleichen Betrage sich durchbringen kann, als notwendig